

A 8/4 – 37208/2006

Kantgasse,  
Übernahme des  
Gdst. Nr. 2074/10, EZ 997  
KG Gries in das  
öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 28.6.2007  
Mag. Klamminger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

**Gemeinderat**

Vom Eigentümer der Liegenschaft Kantgasse 33, Gdst. Nr. 2074/2 und Nr. 2074/23, EZ 1957, KG Gries, vertreten durch Herrn RA Dr. Wilhelm Kubin, wurde der Antrag an die Stadt Graz gestellt, das Gdst. Nr. 2074/10, EZ 997, KG Gries, welches sich grundbücherlich noch im Eigentum der „Steirischen Siedlungsgenossenschaft in Graz registrierte Genossenschaft mbH“ befindet, von der Stadt Graz in das öffentliche Gut zu übernehmen. Insbesondere deshalb, da im Grundbuch der EZ 997, KG Gries, dieses 636 m<sup>2</sup> große Grundstück den einzigen Gutsbestand darstellt, und unter C-LNr. 1a eine Reallast zur Verpflichtung zur jederzeitigen unentgeltlichen und lastenfreien Abtretung des Gdst. Nr. 2074/10, KG Gries, an die Stadtgemeinde Graz eingetragen ist. Weiters muss angemerkt werden, dass die Steirische Siedlungsgenossenschaft in Graz registrierte Genossenschaft mbH gemäß Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung/RA 14 vom 10.1.1975 infolge beendeter Liquidation im Genossenschaftsregister gelöscht wurde. Jedoch wurde offenbar übersehen die Eigentumsverhältnisse auch hinsichtlich der Liegenschaft EZ 997, KG Gries, zu regulieren. Die Bücher und Schriften befanden sich bei dem Liquidator Rudolf Spiegel, welcher im Jahr 1987 verstorben ist. Dieses Grundstück dient als alleinige Zufahrtsmöglichkeit zur Liegenschaft Kantgasse 33.

Dazu darf bemerkt werden, dass die A 10/1 sowie die Wirtschaftsbetriebe die Übernahme des Gdst. Nr. 2074/10, EZ 997, KG Gries, in das öffentliche Gut befürworten, zumal das Straßenstück der Kantgasse zwischen der Siebenundvierzigergasse und der Hammer-Purgstall-Gasse vor einigen Jahren mit Asphalt neu überzogen wurde.

Voraussetzung für die Übernahme in das öffentliche Gut ist eine Nachtragsliquidation, zumal die Steirische Siedlungsgenossenschaft nach wie vor grundbücherliche Eigentümerin ist und im Rahmen der damaligen Liquidation die Verwertung dieser Liegenschaft verabsäumt wurde.

Dr. Kubin stellte am 24.5.2007 als Rechtsvertreter des Liegenschaftseigentümers Kantgasse 33 den Antrag auf Durchführung einer Nachtragsliquidation. Darüber hinaus beantragte Dr. Kubin ihn als Liquidationskurator zu ermächtigen und zu berechtigen, die Übernahme des Grundstückes Nr. 2074/10, KG Gries, in das öffentliche Gut, vorbehaltlich eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss, mit der Stadt Graz zu vereinbaren.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Übernahme des Grundstückes Nr. 2074/10, EZ 997, KG Gries, mit einer Fläche von 636 m<sup>2</sup> im Zuge einer Nachtragsliquidation der Steirischen Siedlungsgenossenschaft in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Anlage:  
Plan

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....